

Aktenzeichen: 3 AZR 282/96
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 26. August 1997
- 3 AZR 282/96 -

I. Arbeitsgericht
Kiel

Urteil vom 08. November 1995
- H 5a Ca 1500/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 14. März 1996
- 5 Sa 714/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung von Richtlinien einer Pensionskasse

Gesetz:

BetrAVG § 1 Abs. 4, Abs. 1, § 2 Abs. 1, Abs. 5, § 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 282/96

5 Sa 714/95 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. August 1997

U r t e i l

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heitherr, die Richter Kremhelmer und Beppler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauschild und Fasbender für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 14. März 1996 - 5 Sa 714/95 - teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 8. November 1995 - H 5a Ca 1500/95 - teilweise abgeändert.
3. Es wird festgestellt, daß der Klägerin ein Anspruch auf betriebliche Altersversorgung in Höhe von 22,81 % des bei Ausscheiden maßgeblichen Einkommens abzüglich 30 % von dem so errechneten Betrag zusteht.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

4. Im übrigen werden die Berufung und die Revision des Beklagten sowie die Revision der Klägerin zurückgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 2/3 und der Beklagte 1/3.

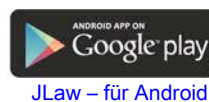
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Höhe des Betriebsrentenanspruchs der Klägerin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die beklagte Unterstützungskasse hat die satzungsmäßige Aufgabe, an ehemalige Beschäftigte der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) Ruhegehalt zu gewähren.

Die am 10. Oktober 1932 geborene Klägerin war bis zum 31. Oktober 1992 bei der DAG als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Die Parteien gehen übereinstimmend von einem Beginn des Arbeitsverhältnisses am 3. August 1970 aus. Auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin fanden kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung die Leistungsrichtlinien der beklagten Unterstützungskasse in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung. Nach ihnen richtet sich die der Klägerin zugesagte Altersversorgung.

Zunächst waren die am 19. September 1975 in Kraft getretenen Richtlinien (RL 75) anzuwenden. Nach Abschn. III Abs. 4 und 5 der RL 75 wurden die ersten zehn Dienstjahre mit einem Grundbetrag von 15%, das elfte bis 25. Dienstjahr mit einem jährlichen Steigerungsbetrag von 1 % und die Folgejahre jeweils mit 0,5 % des durchschnittlichen Bruttogehaltes der letzten fünf bzw. zehn Dienstjahre bewertet. In Abschn. VI enthielten die RL 75 eine Übergangsregelung folgenden Wortlauts:

- "1. Für alle unter den Geltungsbereich der Ruhegehaltsskasse fallenden Beschäftigten, die am Tage des Inkrafttretens der neuen Satzung durch eine mindestens 10-jährige Betriebszugehörigkeit zu dem Kreis der Begünstigten zählen und die bei Eintritt des Rentenfalles bis spätestens 31. Dezember 1980 mindestens 13 Dienstjahre in der DAG, der Vermögensverwaltung der DAG GmbH, des DAG-Schulungsstätten e.V. sowie von weiteren Einrichtungen gemäß § 2, zweiter Absatz



zurückgelegt haben, wird bei der Festsetzung des Ruhegehaltes der Grundbetrag mit den Steigerungsbeträgen in Anwendung gebracht, der vor Inkrafttreten dieser Bestimmung Gültigkeit hatte, es sei denn, die Berechnung des Ruhegehaltes nach dem gültigen Recht ist für den Empfänger günstiger.

... "

Anfang der 80er Jahre stellte der Beklagte fest, daß die aktuellen Rentenleistungen durch die Beiträge nicht mehr gedeckt waren und die Entwicklung weiter negativ sein würde. Er sah die Gründe hierfür in einer überproportional hoch bewerteten Betriebszugehörigkeit in den ersten zehn Jahren gegenüber einer schlecht belohnten langdauernden Betriebszugehörigkeit. Der Beklagte informierte daraufhin die Mitarbeiter der DAG im April 1982 schriftlich über diese Sachlage und erläuterte ihnen gleichzeitig die von ihm beschlossenen Änderungen im Leistungsrecht, die in den ab 1. Mai 1984 geltenden neuen Richtlinien (RL 82) festgelegt wurden. Gleichzeitig traten die RL 75 außer Kraft.

Die RL 82 gehen von einem auf 7,5 % verringerten Grundbetrag für die ersten zehn Dienstjahre aus und sehen einen Steigerungsbetrag von 1 % nur noch für das elfte bis 20. Dienstjahr vor. Die Folgejahre bis zum 30. Dienstjahr werden jeweils mit 1,25 % des durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts bewertet. Die RL 82 enthalten in ihrem Abschnitt VI auch eine geänderte Übergangsregelung, die wie folgt lautet:

- "(1) Für alle Beschäftigten mit einer am 31. März 1982 ("richtigerweise 30. April 1984") bestehenden unverfallbaren Anwartschaft wird im Falle des Bezuges von Leistungen aus der Ruhegehaltsskasse der DAG e.V. der Anspruch zugrunde gelegt, der am 31. März 1982 ("richtigerweise 30. April



1984") nach den bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Leistungsrichtlinien gemäß Abschnitt III Absatz (5) und (6) bestanden hat. Dieser Anspruch wird nach den Unverfallbarkeitsregeln gemäß § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 berechnet.

...

- (3) Für Ruhegehaltskürzungen bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor Vollendung des 65. Lebensjahres gelten Abschnitt III Absatz (1) Sätze 3 und 4 und Absätze (2) und (3) dieser Leistungsrichtlinien."

Seit dem 1. November 1992 zahlt der Beklagte an die Klägerin eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 338,-- DM. Diese errechnete er auf der Grundlage der RL 82 aus dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienst der Klägerin in den letzten fünf Beschäftigungsjahren (= 2.377,12 DM) und den in Abschnitt III Absatz 5 enthaltenen Steigerungssätzen von insgesamt 20,31 % (= 482,79 DM) bei Berücksichtigung einer 30 %igen Kürzung (= 144,84 DM) wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, bei richtiger Anwendung der Übergangsregelung in Abschnitt VI der RL 82 ergebe sich eine andere Berechnung. Danach seien für den Zeitraum vom 3. August 1970 bis 30. April 1984 die Steigerungssätze der früheren RL 75 in Höhe von 18,75 % zugrunde zu legen. Diese errechnet sie wie folgt:

Grundbetrag für 10 Dienstjahre = 15 % + Steigerungsbeträge für drei Dienstjahre und neun Monate
= 3,75 % ergibt 18,75 %



- 6 -

Eine Kürzung nach § 2 Abs. 1 BetrAVG sei nicht vorzunehmen, da die RL 75 ebenso wie die RL 82 das vorzeitige Ausscheiden eines Arbeitnehmers bereits mit einem 0,5 %igen Abschlag je Monat berücksichtigt habe. Die restliche Beschäftigungszeit vom 1. Mai 1984 bis 31. Oktober 1992 richte sich sodann nach den RL 82, was eine weitere Erhöhung um 8,81 % ausmache, nämlich:

Für sechs Dienstjahre (bis zum 20. Dienstjahr)
6 % + für zwei Dienstjahre und drei Monate (ab
dem 21. Dienstjahr) = 2,81 % ergibt 8,81 %

Insgesamt bestehe ein Betriebsrentenanspruch von 27,56 %, der wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme um 30 % zu kürzen sei.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß der ihr zustehende Anspruch auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. in der Fassung vom 19. September 1975 und vom 1. April 1982 rückwirkend ab 1. November 1992 zu errechnen ist mit mindestens 27,56 % des bei Ausscheiden der Klägerin maßgeblichen Einkommens abzüglich 30 % von dem so errechneten Betrag.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, die Übergangsregelung in Abschnitt VI der RL 82 führe nicht zu einem höheren Betriebsrentenanspruch der Klägerin. Wie 1982 in einer Musterberechnung gegenüber den Mitarbeitern der DAG dargelegt und seither ständig praktiziert worden sei, verlange die Übergangsregelung die Vornahme einer Vergleichsberechnung der Betriebsrente nach beiden Richtli-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nien und garantiere eine Mindestrente in Höhe der zum Ablösungsstichtag 30. April 1984 nach der RL 75 nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 BetrAVG erdienten Anwartschaft auf der Basis des damaligen durchschnittlichen Bruttoverdienstes. Sie gewähre keinen nach den RL 75 zu berechnenden Sockelbetrag, der für die nach dem 30. April 1984 abgeleisteten Dienstzeiten nach den RL 82 aufzustocken sei. Man habe nur sicherstellen wollen, daß durch die Neuregelung nicht in unverfallbare Anwartschaften eingegriffen werde. Für die Berechnung der zum Ablösungsstichtag 30. April 1984 nach der Übergangsregelung garantierten Mindestrente gelte daher folgende Formel:

Erreichbare Betriebsrente nach RL 75 bei Beschäftigung bis zum 65. Lebensjahr dividiert durch erreichbare Dienstzeit multipliziert mit tatsächlich absolvierter Dienstzeit gleich

$$31,12 \% : 327 \text{ Monate} \times 165 \text{ Monate} = 15,68 \%$$

Da dieser Prozentsatz geringer sei als die der Klägerin nach den RL 82 zustehenden 20,31 % sei der letztgenannte Prozentsatz maßgeblich.

Selbst wenn die Übergangsregelung im Sinne der Klägerin auszulegen sei, müsse die ab dem 1. Mai 1984 erfolgende Aufstockung des nach den RL 75 erdienten Sockelbetrages jedenfalls wie ein neu beginnender Rentenanspruch nach den Steigerungssätzen der RL 82 berechnet werden, um eine nicht gewollte Vorteilsakkumulation zu vermeiden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil



teilweise abgeändert. Es hat der Klägerin nur einen Prozentsatz von 25,13 % zuerkannt. Mit ihren Revisionen verfolgen beide Parteien ihre ursprünglichen Klageziele weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist teilweise begründet, die Revision der Klägerin ist unbegründet. Der Klägerin steht eine Betriebsrente in Höhe von 22,81 % des bei ihrem Ausscheiden maßgeblichen Einkommens zu, abzüglich des zwischen den Parteien nicht umstrittenen versicherungsmathematischen Abschlags von 30 %.

A. Die Klage ist zulässig. Die Klägerin hätte zwar aufgrund der ihr bekannten Daten auch eine bezifferte Leistungsklage erheben können. Diese Möglichkeit schließt das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse jedoch dann nicht aus, wenn davon ausgegangen werden kann, daß der Beklagte auch entsprechend einer lediglich feststellenden Entscheidung leisten wird (BAG Urteil vom 5. November 1964 - 5 AZR 405/63 - BAGE 16, 293, 296 f. = AP Nr. 1 zu § 3 BUrlG, zu I 3 der Gründe; BGH Urteil vom 30. Mai 1995 - IX ZR 78/94 - NJW 1995, 2219, zu A II 1 der Gründe). Im Fall des Beklagten spricht für eine solche Leistungsbereitschaft insbesondere sein Verhalten im Prozeß. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß er sich nicht einer feststellenden Entscheidung entsprechend verhalten wird. Er hat die Zulässigkeit der Klage während des gesamten Rechtsstreits nicht in Frage gestellt.



B. Die Klage ist nur zum Teil begründet. Die Klägerin kann zwar anstelle des von der Beklagten anerkannten, allein nach Maßgabe der RL 82 berechneten monatlichen Betriebsrente in Höhe von 20,31 % des bei ihrem Ausscheiden maßgebenden Einkommens abzüglich des versicherungsmathematischen Abschlags einen Anteil von 22,81 % verlangen. Ein darüber hinausgehender Anspruch, wie ihn die Vorinstanzen zuerkannt haben, steht der Klägerin aber nicht zu.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht mit der Klägerin davon ausgegangen, daß deren Betriebsrentenanspruch in zwei Teilen zu berechnen ist. Für die Zeit bis zum 30. April 1984 richtet er sich nach den RL 75, für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zum Ausscheiden der Klägerin am 31. Oktober 1992 nach den RL 82. Die Auffassung des Beklagten, der Klägerin sei lediglich eine Mindestrente in Höhe des bis zum 30. April 1984 nach den RL 75 Erdienden garantiert, steht im Widerspruch zur Übergangsregelung in Abschnitt VI der RL 82.

1. Der Betriebsrentenanspruch der Klägerin richtet sich nach den RL 82, einer Satzung, deren Anwendung uneingeschränkt der revisionsrechtlichen Überprüfung unterliegt (BAG Urteil vom 14. Dezember 1988 - 5 AZR 809/87 - BAGE 60, 292, 297 = AP Nr. 4 zu § 1 GesamthafenbetriebsG, zu II 3 a der Gründe; BGH Urteil vom 21. Januar 1991 - II ZR 144/90 - BGHZ 113, 237, 240). Die Richtlinien des Beklagten sind aufgrund arbeitsvertraglicher Inbezugnahme in ihrer jeweiligen Fassung auf das Arbeitsverhältnis der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Klägerin anzuwenden. Die Parteien gehen auch übereinstimmend davon aus, daß die RL 75 aufgrund der vom Beklagten hierfür vorgebrachten sachlichen Gründe wirksam durch die RL 82 abgelöst worden sind (vgl. zu diesem Maßstab zuletzt BAG Urteil vom 17. November 1992 - 3 AZR 76/92 - BAGE 71, 372, 378 = AP Nr. 13 zu § 1 BetrAVG Besitzstand = Heither, ES-BetrAVG 5200/5, zu II 1 der Gründe).

2. Aufgrund der Übergangsregelung in Abschnitt VI RL 82 ist der Betriebsrentenanspruch der Klägerin jedoch nur in dem Teil nach den RL 82 unmittelbar zu berechnen, der auf die Beschäftigungszeit seit dem 1. Mai 1984 zurückgeht. Für die Zeit bis zum 30. April 1984 steht der Klägerin daneben ein Sockelbetrag nach Maßgabe der in den RL 75 festgelegten Steigerungssätze zu.

a) Abschn. VI RL 82 ist auf die Berechnung des Betriebsrentenanspruchs der Klägerin anzuwenden. Sie hatte am 30. April 1984 aufgrund ihrer mehr als 13-jährigen Betriebszugehörigkeit bei der DAG eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nach § 1 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 BetrAVG erworben.

b) Die Übergangsregelung ist Teil einer Satzung. Sie ist deshalb nach objektiven Gesichtspunkten aus sich heraus auszulegen (BGH Urteil vom 21. Januar 1991 - II ZR 144/90 - BGHZ 113, 237, 240). Es kommt auf den im Normwortlaut zum Ausdruck gekommenen objektivierten Willen des Normgebers an. Dabei ist nicht am buchstäblichen Wortlaut zu haften. Der im Wortlaut erkennbare Sinn und Zweck der Vorschrift, der sich maßgeblich am Vereinszweck und den Mitgliederinteressen zu orientieren hat, ist zu ermitteln



(BGH Urteil vom 28. November 1988 - II ZR 96/88 - BGHZ 106, 67, 71; Staudinger/Weick, BGB, 13. Aufl., § 25 Rz 16, m.w.N.).

c) Von diesen Auslegungsgrundsätzen ausgehend ist Abschnitt VI RL 82 der Regelungswille zu entnehmen, daß der nach Maßgabe der RL 75 ermittelte Wert der bis zum 30. April 1984 unter der Geltung der RL 75 erdienten unverfallbaren Anwartschaft gesichert werden und sich die weitere Entwicklung des Rentenanspruchs nach den RL 82 richten soll.

aa) Nach seinem Wortlaut verlangt Abschn. VI Abs. 1 Satz 1, daß im Versorgungsfall, also bei der Berechnung der letztlich zu zahlenden Betriebsrente, der Anspruch "zugrunde gelegt" wird, der nach den RL 75 zum Ablösungszeitpunkt am 30. April 1984 bestanden hat. Der zum Ablösungstichtag ermittelte Teilwert soll also Grundlage für den Betriebsrentenanspruch der unter die Übergangsregelung fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein. Erst für die folgende Zeit der Betriebszugehörigkeit sollen die Neuregelungen zur Berechnung des Rentenanspruchs angewendet werden. Entgegen der Auffassung des Beklagten kann dem Wortlaut der Übergangsregelung nicht entnommen werden, daß den begünstigten Arbeitnehmern nur der bis zum 30. April 1984 erdiente Teilanspruch erhalten bleiben soll, was die von der Beklagten vorgenommene Vergleichsberechnung der Betriebsrente nach den RL 82 mit dem Teilanspruch nach den RL 75 zum Stichtag 30. April 1984 erfordert hätte.

bb) Daß in Abschnitt VI RL 82 nicht eine solche Vergleichsberechnung angeordnet worden ist, zeigt eine Gegenüberstellung von



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abschnitt VI RL 75. Dort hatte der Normgeber ausdrücklich einen Günstigkeitsvergleich zwischen auf verschiedenen Grundlagen ermittelten Betriebsrentenansprüchen angeordnet. Die dort getroffene Wortwahl hat der Normgeber in Abschnitt VI RL 82 verlassen und die für eine Berechnung nach Bausteinen sprechende Formulierung gewählt, der Teilwert zum Ablösungstichtag solle bei der Betriebsrentenberechnung "zugrunde gelegt" werden.

cc) Auch Sinn und Zweck der Regelung sprechen für ein solches Auslegungsergebnis. Dem Beklagten ist es im Jahre 1984 erkennbar darum gegangen, die erdienten unverfallbaren Anwartschaften zu erhalten. Die bis zum Ablösungstichtag erworbenen Anwartschaften sollten von der Neuregelung nicht betroffen werden. Dieses Regelungsziel wird nur durch eine Festschreibung des erdienten Anwartschaftswertes als Sockelbetrag des späteren Betriebsrentenanspruchs uneingeschränkt erreicht. Zwar ist auch eine lediglich wertmäßige Sicherstellung der erlangten Anwartschaft durch eine Vergleichsberechnung im Versorgungsfall denkbar, wie sie der Beklagte geltend macht. Für ein solches Regelungsziel, bei dem sich spätere Beschäftigungszeiten nicht in gleicher Weise wie bei anderen Arbeitnehmern anspruchsteigernd auswirken, fehlen jedoch in der vom Beklagten getroffenen Übergangsbestimmung ausreichende Anhaltspunkte.

II. Die Klägerin kann für die Beschäftigungszeit bis zum 30. April 1984 13,75 % und für die Zeit vom 1. Mai 1984 bis zu ihrem Ausscheiden am 31. Oktober 1992 weitere 9,06 %, insgesamt also 22,81 % des bei ihrem Ausscheiden maßgeblichen Einkommens vom Beklagten als Betriebsrente verlangen.



1. Entgegen der Auffassung der Klägerin und der Vorinstanzen besteht für die Zeit bis zum 30. April 1984 kein Anspruch in Höhe von 18,75 % des maßgeblichen Einkommens, sondern nur in Höhe von 13,75 %.

a) Abschnitt VI Abs. 1 Satz 1 RL 82 verweisen zur Berechnung des Anwartschaftswertes am Ablösungstichtag zunächst auf die Abs. 5 und 6 des Abschnitts III RL 75. Dabei handelt es sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen des Normgebers. In den RL 82 finden sich die maßgeblichen Berechnungsregeln tatsächlich in Abschnitt III Abs. 5 und Abs. 6. Ihnen entsprechen in den RL 75 die Abs. 4 und 5 des Abschnitts III. Sie sind zunächst anzuwenden.

b) Abschnitt III Abs. 4 und 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 RL 75 schreiben eine Berechnung der Teilrente bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in der Weise vor, daß die während des Beschäftigungsverhältnisses erdienten Steigerungssätze addiert werden. Wendet man diese von § 2 Abs. 1 BetrAVG abweichende, aber von Rechts wegen nicht zu beanstandende (BAG Urteil vom 29. Juli 1997 - 3 AZR 114/96 - AP Nr. 23 zu § 6 BetrAVG) Berechnungsregel auch auf die Ermittlung des Wertes der unverfallbaren Anwartschaft im Ablösungszeitpunkt an, ergibt sich der von der Klägerin geltend gemachte und von den Vorinstanzen zuerkannte Rentenanteil von 18,75 %. Eine solche Berechnung steht jedoch im Widerspruch zu Abschnitt VI Abs. 1 Satz 2 RL 82, der ausdrücklich eine ratiotierliche Berechnung des Wertes der Versorgungsanwartschaft entsprechend § 2 BetrAVG anordnet.



aa) Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Anwendung dieser Berechnungsregel mit unterschiedlichen Begründungen abgelehnt. Nach Auffassung des Arbeitsgerichts ist § 2 Abs. 1 BetrAVG nicht einschlägig, weil es an einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses fehle. Darüber hinaus sei der in Abschnitt III Abs. 1 Satz 3 RL 75 vorgesehene versicherungsmathematische Abschlag eine Spezialregelung, die § 2 Abs. 1 BetrAVG verdränge. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist § 2 Abs. 1 im vorliegenden Zusammenhang nicht anwendbar, weil eine rätierliche Kürzung erst bei der Berechnung der letztlich zu zahlenden Betriebsrente stattfinde.

bb) Mit diesen Begründungen kann nicht gerechtfertigt werden, § 2 Abs. 1 BetrAVG bei der Berechnung des Wertes der im Ablösungszeitpunkt erdienten Versorgungsanwartschaft entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Übergangsregelung nicht anzuwenden. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß die in Ablösungsfällen entstehenden Teilanwartschaften grundsätzlich in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 1 BetrAVG zu ermitteln sind (BAG Beschluß vom 8. Dezember 1981 - 3 ABR 53/80 - BAGE 36, 327, 338 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Ablösung, zu III 1 a der Gründe; BAG Urteil vom 17. März 1987 - 3 AZR 64/84 - BAGE 54, 261, 270 f. = AP Nr. 9 zu § 1 BetrAVG Ablösung = Heither, ES-BetrAVG 5310/1, zu II 2 der Gründe; BAG Urteil vom 23. Oktober 1990 - 3 AZR 260/89 - BAGE 66, 145, 149 f. = AP Nr. 13 zu § 1 BetrAVG Ablösung = Heither, ES-BetrAVG 5310/4, zu II 1 der Gründe). Dabei kommt es



auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht an. Der Gesetzgeber hat mit § 2 Abs. 1 BetrAVG ein allgemeines Berechnungsverfahren zur Ermittlung erdienter Teilwerte von Versorgungsanwartschaften zur Verfügung gestellt, auf das die RL 82 in Abschnitt VI Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich zurückgegriffen haben.

Die Bestimmungen über die Vornahme von versicherungsmathematischen Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug stellen keine § 2 BetrAVG verdrängende Spezialregelung dar. Die hier angeordnete Kürzung betrifft nicht den erdienten Teilwert, sondern die letztlich zustehende Betriebsrente. Sie erfolgt auch nicht wie die ratierliche Kürzung nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wegen der nicht vollständig erbrachten Gegenleistung des Arbeitnehmers, sondern wegen des vorzeitigen und damit voraussichtlich auch längeren Bezuges der Betriebsrente bei vorzeitiger Inanspruchnahme nach § 6 BetrAVG.

c) Da die Klägerin die Betriebsrente mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres in Anspruch genommen hat, ist der auf die Beschäftigungszeit bis zum 30. April 1984 entfallende prozentuale Rentenanteil in zwei Schritten zu berechnen: Zunächst ist die Rente zu ermitteln, welche die Klägerin bei Fortgeltung der RL 75 bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht hätte; sie ist nach Abschnitt III Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 5 RL 75 aufsteigend und nicht durch ratierliche Kürzung der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbaren Vollrente zu berechnen. Der sich hiernach ergebende Prozentsatz ist um den Unverfallbarkeitsfaktor aus § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG zu kürzen. Die Klägerin hätte bei Fortgeltung der RL 75 bis zur Vollendung ihres



60. Lebensjahres einen Prozentsatz von 27,25 % erreicht. Bis zum Ablösungstichtag hatte sie 165 von bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres erreichbaren 327 Beschäftigungsmonaten zurückgelegt. Daraus folgt der bis zum 30. April 1984 erdiente Teilwert von 13,75 %.

d) Der Beklagte schuldet diesen Anteil von dem beim Ausscheiden der Klägerin maßgeblichen Einkommen und nicht von einem auf den Ablösungstichtag berechneten Einkommen. § 2 Abs. 5 BetrAVG, der eine solche Berechnungsweise vorsieht, gilt nach seinem Sinn und Zweck grundsätzlich nur bei der Berechnung einer Teilrente nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder im Insolvenzfall. Bei geschützter Rentendynamik findet er keine Anwendung, wenn es um die Ermittlung des Rententeilwertes bis zur verschlechternden Neuregelung eines betrieblichen Versorgungswerkes geht. Das Erfordernis einer umgehenden Klärung des Teilwertes zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder im Insolvenzfall besteht im fortbestehenden Arbeitsverhältnis nicht (BAG Urteil vom 18. April 1989 - 3 AZR 299/87 - BAGE 61, 273, 279 f. = AP Nr. 23 zu § 1 BetrAVG Unterstützungskassen = Heither, ES-BetrAVG 5200/3, zu B 1 b (3) der Gründe).

Dem steht nicht entgegen, daß § 2 BetrAVG in Abschnitt VI Abs. 1 Satz 2 RL 82 insgesamt in bezug genommen worden ist. Die Übergangsvorschrift in den RL 82 will erkennbar die kurz zuvor durch den Beschluß des Senats vom 8. Dezember 1981 (- 3 ABR 53/80 - BAGE 36, 327, 338 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Ablösung, zu



III 1 a der Gründe) aufgestellten Berechnungsregeln für die Ermittlung des Teilwertes einer Versorgungsanwartschaft bei verschlechternder Neuregelung eines betrieblichen Versorgungswerks in bezug nehmen. Diese Berechnungsregeln sehen die Anwendung des § 2 Abs. 5 BetrAVG nicht vor, wenn sich hierfür keine ausreichenden Anhaltspunkte aus der Versorgungsordnung ergeben, wie dies vorliegend der Fall ist.

Darüber hinaus wäre eine Bestimmung in den RL 82, die eine Berechnung des Anwartschaftsteilwertes nach dem Durchschnittsgehalt der Beschäftigten zum Ablösungszeitpunkt anordnete, rechtswirksam. Durch eine solche abändernde Neuregelung würde in die von den Beschäftigten erdiente Dynamik eingegriffen, die nur bei Vorliegen triftiger Gründe statthaft ist (BAG Urteil vom 17. April 1985 - 3 AZR 72/83 - BAGE 49, 57, 70 = AP Nr. 4 zu § 1 BetrAVG Unterstützungskassen = Heither, ES-BetrAVG 5200/1, zu B III 3 der Gründe; BAG Urteil vom 7. Juli 1992 - 3 AZR 522/91 - BAGE 71, 1, 7 = AP Nr. 11 zu § 1 BetrAVG Besitzstand = Heither, ES-BetrAVG 5310/7, zu II 2 a der Gründe). Hierzu fehlt jeder Sachvortrag des Beklagten, der sich auch weder in der Berufung noch in der Revision dagegen gewandt hat, daß das bei Ausscheiden der Klägerin maßgebliche Einkommen der Rentenberechnung insgesamt zugrunde zu legen ist.

2. Der zweite Teil des Versorgungsanspruchs der Klägerin für die Beschäftigungszeit vom 1. Mai 1984 bis zu ihrem Ausscheiden am 31. Oktober 1992, der sich nach den RL 82 richtet, beläuft sich auf 9,06 % des maßgeblichen Einkommens.



Nach Abschnitt III Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 6 RL 82 ist die bis zum vorzeitigen Ausscheiden der Klägerin aus dem Erwerbsleben erdiente Betriebsrente durch Addition der Steigerungssätze zu ermitteln. Dabei kann jedoch entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht von einem fiktiven Neubeginn der Beschäftigungszeit ab dem 1. Mai 1984 ausgegangen werden. Vielmehr sind die Steigerungssätze der RL 82 festzustellen, die sich bei einem Beschäftigungsbeginn 3. August 1970 für die Beschäftigungszeit vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Oktober 1992 ergeben. Eine andere Berechnungsweise schreiben die RL 82 weder in Abschnitt III noch in den Übergangsbestimmungen des Abschnitts VI vor. Die in der Zeit seit dem 1. Mai 1984 zurückgelegten höheren Dienstjahre müssen so bewertet werden, wie dies in den seither geltenden RL 82 vorgesehen ist. Aufgrund der ratierlichen Berechnung des ersten Teilwertes der von der Klägerin erdienten Betriebsrente kommt es auch nicht zu der vom Landesarbeitsgericht und dem Beklagten befürchteten Vorteilsakkumulation, die eine Korrektur der Berechnungsregeln der RL 82 rechtfertigen könnte.

Danach ergibt sich für die 6,25 Jahre, welche die Klägerin bis zur Vollendung ihres 20. Dienstjahres zurückgelegt hat, ein Steigerungssatz von 6,25 %; für die 2,25 weiteren Jahre bis zu ihrem Ausscheiden, bei denen ein jährlicher Steigerungssatz von 1,25 % galt, ergibt sich ein weiterer erdienter Anteil von 2,81 %.



3. Insgesamt stehen der Klägerin nach alledem
(13,75 % + 9,06 % =) 22,81 % des bei ihrem Ausscheiden maßgeb-
lichen Einkommens abzüglich des unstreitigen versicherungsmathe-
matischen Abschlages von 30 % zu.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Dr. Heither

Kremhelmer

Bepler

G. Hauschild

Fassbender





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)